

Hygieneschutzkonzept
für den Sport im Innenbereich



HSG Mertesdorf / Ruwertal

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Für den Sport im Innenbereich sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

1. Sofern in der CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt beim Betreten, beim Toilettengang und Verlassen der Sportstätte die Maskenpflicht. Hierbei ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske zu tragen.
2. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
3. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren. Ein Desinfektionsspender ist vor Ort.
4. Es sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuhalten und durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

1. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toiletten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet.
2. Die Toiletten müssen mit Flüssigseife und Einmalhandtücher ausgerüstet sein.
3. Die Trainingsgeräte sind nach der Nutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
4. In gedeckten Sportanlagen sind gezielte Maßnahmen, wie regelmäßiges Lüften (spätestens alle 20 Minuten), zu treffen

Trainingsbezogene / Spielbezogene Maßnahmen

Es gelten die **3 G Regeln**:

1. Es haben neben vollständig geimpften und genesenen Personen auch negativ getestete Personen Zugang zu der Sporthalle.
2. Der Trainer ist für die Einhaltung der Testpflicht und Kontrolle der Nachweise verantwortlich.

Ausnahmen:

3. Für Minderjährige entfällt die Testpflicht.

Spieler / Trainer

Es gelten die **3 G Regeln**:

1. Es haben neben vollständig geimpften und genesenen Personen auch negativ getestete Personen Zugang zu der Sporthalle.
2. Der Trainer ist für die Einhaltung der Testpflicht und Kontrolle der Nachweise verantwortlich.

Alle **Spieler/Spielerinnen, Trainer/Trainerinnen, Offizielle** und **Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen** müssen einen Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Der Nachweis muss **vor Betreten** der Halle erbracht werden.

Alle **Spieler/Spielerinnen, Trainer/Trainerinnen, Offizielle** und **Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen** müssen die Halle **über die beiden Umkleidekabinen** betreten und auch wieder verlassen.

Ausnahmen:

3. Für Minderjährige entfällt die Testpflicht.

Zeitnehmer / Sekretär

1. Wenn das Abstandsgebot am Zeitnehmertisch nicht eingehalten werden kann (z.B. bei Einträgen durch MV, Einsprüchen, etc.) wird dem Zeitnehmer / Sekretär empfohlen eine Schutzmaske zu tragen.

Zuschauer

Es gelten die **3 G Regeln**:

1. Es haben neben vollständig geimpften und genesenen Personen auch negativ getestete Personen Zugang zu der Sporthalle.
2. Der Trainer / Kontrolleur ist für die Einhaltung der Testpflicht und Kontrolle der Nachweise verantwortlich.
3. Sofern in der CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist, kann während des Aufenthaltes die Maske ausgezogen werden.

Generell gilt:

1. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
2. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

Das Hygienekonzept tritt ab dem 09.03.2022 in Kraft. Änderungen oder Einschränkungen sind jederzeit möglich und werden unverzüglich bekannt gegeben.

Michael Hemmes

Spielwart

Isabell Bales

Hygienebeauftragte HSG M/R